



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. März 2017

Nummer 9

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>61</b>		
38 Bekanntmachung: Geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH	61	40	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 86
39 Zusammenlegung von Kirchengemeinden; Grenzbeschreibung gem. § 3 Abs. 2 Nr. b der Verordnung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden		41	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 86
		42	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 86

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **38 Bekanntmachung:**

##### **Geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH**

Bezirksregierung Münster  
32.1.2.3

Münster, den 02.03.2017

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 15. Februar 2017 abgeschlossen:

#### **Raumordnerische Beurteilung**

##### **1.1 Ergebnis**

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung "Zeelink 2" von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

##### **1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens**

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. §

4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

#### **1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung**

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (4) Satz 4 LPIG).

#### **1.4 Kostenfestsetzung**

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
Stadt Gescher	Marktplatz 1 48712 Gescher
Stadt Rhede	Rathausplatz 9 46414 Rhede
Stadt Stadtlohn	Markt 3 48703 Stadtlohn
Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
Gemeinde Legden	Amtshausstraße 1 48739 Legden
Gemeinde Raesfeld	Weseler Straße 19 46348 Raesfeld
Gemeinde Reken	Kirchstraße 14 48734 Reken
Gemeinde Südlohn	Winterswyker Straße 1 46354 Südlohn
Stadt Velen	Ramsdorfer Straße 19 46342 Velen
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
Stadt Coesfeld	Markt 8 48653 Coesfeld
Gemeinde Rosendahl	Hauptstraße 30 48720 Rosendahl
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Stadt Krefeld	Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld
Kreis Kleve	Nassauerallee 15-23 47533 Kleve
Gemeinde Issum	Herrlichkeit 7 - 9 47661 Issum
Gemeinde Kerken	Dionysiusplatz 4 47647 Kerken
Gemeinde Rheurdt	Rathausstraße 35 47509 Rheurdt
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Stadt Kempen	Buttermarkt 1 47906 Kempen
Regionalverband Ruhr	Gutenbergstraße 47 45128 Essen
Stadt Duisburg	Burgplatz 19 47051 Duisburg
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten
Kreis Wesel	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Gemeinde Alpen	Rathausstr. 5 46519 Alpen
Stadt Dinslaken	Platz d'Agen 1 46535 Dinslaken
Stadt Hamminkeln	Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln
Gemeinde Hünxe	Dorstener Str. 24 46569 Hünxe
Stadt Kamp-Lintfort	Am Rathaus 2 47475 Kamp-Lintfort

Stadt Moers	Rathausplatz 1 47441 Moers
Stadt Neukirchen-Vluyn	Hans-Böckler Str. 26 47506 Neukirchen-Vluyn
Stadt Rheinberg	Kirchplatz 10 47495 Rheinberg
Gemeinde Schermbeck	Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Stadt Voerde	Rathausplatz 20 46562 Voerde
Stadt Wesel	Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel
Stadt Xanten	Karhaus 2 46509 Xanten

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Leißing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 61 - 62

**39 Zusammenlegung von Kirchengemeinden;  
Grenzbeschreibung gem. § 3 Abs. 2 Nr. b der  
Verordnung über die staatliche Mitwirkung  
bei der Bildung und Veränderung katholischer  
Kirchengemeinden**



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Juni 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg in Vreden, St. Marien in Vreden, St. Bruno in Vreden-Lünten, St. Franziskus in Vreden-Zwillbrock, St. Antonius Abt in Vreden-Ammeloe, Heilig Kreuz in Vreden-Ellewick und der Rektoratsgemeinde St. Antonius von Padua in Vreden-Oldenkott

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Georg in Vreden  
vom 9. September 2007**

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. September 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Georg in Vreden entspricht der heutigen Kommunalgemeinde Vreden und ist identisch mit der Gemarkung Vreden (5173).

Im Norden, Westen und Südwesten verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Georg entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden, im Süden und Osten entlang der Grenze der Gemarkung Vreden (5173).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 22. September 2016

Dr. Norbert Köster, Generalvikar





**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. September 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Juni 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg in Vreden, St. Marien in Vreden, St. Bruno in Vreden-Lünten, St. Franziskus in Vreden-Zwillbrock, St. Antonius Abt in Vreden-Ammeloe, Heilig Kreuz in Vreden-Ellewick und der Rektoratsgemeinde St. Antonius von Padua in Vreden.Oldenkott zur Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Vreden vom 09. September 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017



Der Regierungspräsident

In Vertretung

*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

**ANLAGE**

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juli 2006  
über die Zusammenlegung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Otger und der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Josef

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Otger in Stadtlohn  
vom 10. September 2006**

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 10. September 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Kirchspiel-Stadtlohn (5216) und Stadtlohn (5175) und folgt der Grenze der Gemarkung Kirchspiel-Stadtlohn (5216) bis auf die Grenze im Osten. An Punkt 21Y [2571046/5765807]<sup>1)</sup> verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 21X [2570970/5765607]. Von diesem Punkt verläuft die Grenze Richtung Süden bis sie an Punkt 21W [2571204/5764429] auf die K33 trifft und dieser für 850 m in nordöstliche Richtung folgt bis zum Punkt 21V [2571718/5765107]. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Kirchspiel- Stadtlohn (5216).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

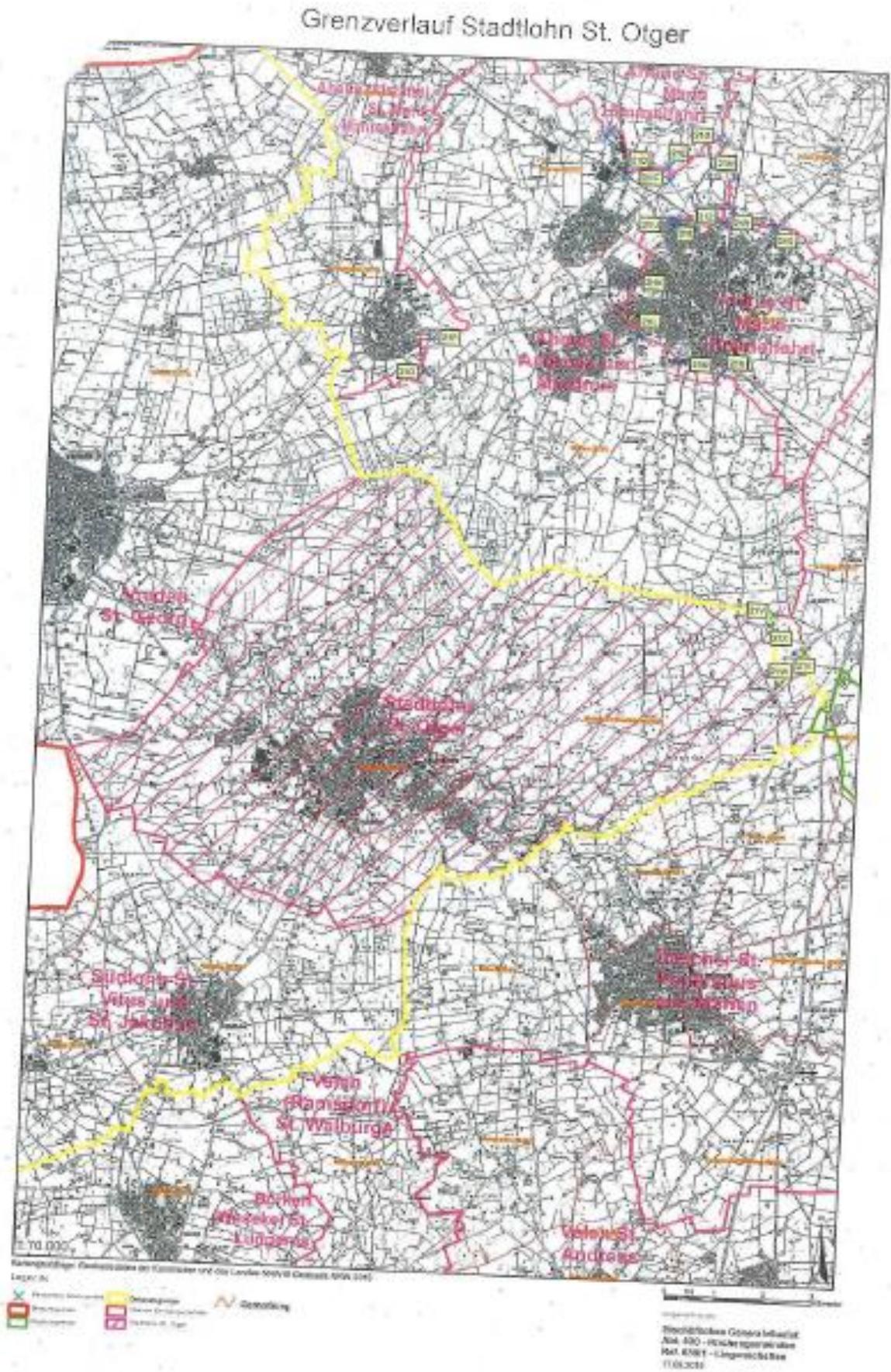
Münster, 22. September 2016

*Dr. Norbert Köster*

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1)</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. September 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juli 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger und der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef zur Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn vom 10. September 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident  
In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Mai 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Südlohn und der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Südlohn-Oeding

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Jakobus**  
vom 5. Juni 2006

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 5. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn entspricht im Wesentlichen den Gemarkungen Südlohn (5176) und Oeding (5121). So verläuft die Grenze der Kirchengemeinde im nördlichen, östlichen und südlichen Bereich entsprechend den Grenzen der Gemarkungen Südlohn (5176) und Oeding (5121) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 24A [2554477/5753202]<sup>1)</sup> und 24D [2553239/5754115] im südwestlichen Abschnitt des Grenzverlaufes. Dort verläuft die Grenze ab dem Punkt 24A [2554477/5753202] zunächst in nordwestliche Richtung am Rand des Naturschutzgebietes Bietenschlatt vorbei bis sie an Punkt 24B [2554067/5753560] auf die L572 trifft und dieser 580 m in südwestliche Richtung

folgt bis zum Punkt 24C [2553883/5753355]. Ab hier verläuft die Grenze entlang der ehemaligen Bahntrasse bis sie an Punkt 24D [2553239/5754115] auf die Landesgrenze zu den Niederlanden trifft. Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Landesgrenze in nordöstliche, bzw. nördliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 22. September 2016

*N. Köster*

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1)</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. September 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Mai 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Südlohn und der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Südlohn-Oeding zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus vom 5. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 30. Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



**FELIX GENN**

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Oktober 2003 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Heek, St. Peter und Paul in Heek-Nienborg und der Rektoratsgemeinde Heilig Kreuz in Heek-Ahle

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
Heilig Kreuz in Heek  
vom 30. November 2003**

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. November 2003 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Heek entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Heek (5187) und Nienborg (5188).

Im Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, beginnend mit dem Punkt 21T [2576192/5784409]<sup>1</sup> entlang der Grenze der Gemarkung Nienborg (5188). Im Osten und Süden schließt sich die Grenze der Gemarkung Heek (5187) an. Im Süden verläuft die Pfarrgrenze ab dem Punkt 21D [2570675/5773701] entlang dem „Moorbach“ bis zum Punkt 21E [2569844/5774059] und folgt der Grenze zur Gemarkung Ahaus (5180) bis zum Punkt 21Z [2569623/5773757]. Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft nun am östlichen Waldrand Richtung Norden und trifft am Punkt 21H

[2569809/5774690] wieder auf die Grenze der Gemarkung Heek (5187) zur Gemarkung Wessum (5177).

Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft dann weiter mit den Grenzen der Gemarkung Heek (5187) zu den Gemarkungen Wessum (5177) und Epe (5223) und im Weiteren entlang der Grenze der Gemarkung Nienborg (5188) zur Gemarkung Epe (5223) bis zum Punkt 21U [2575476/5782730]. Dort verläuft sie über die Autobahn 31 in nördliche Richtung bis zum Ausgangspunkt 21T.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

*N. Köster*

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Oktober 2003 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Heek, St. Peter und Paul in Heek-Nienborg und der Rektoratsgemeinde Heilig Kreuz in Heek-Ahle zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Heek vom 30. November 2003 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brigida - St. Margareta**  
vom 2. März 2008

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. März 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Brigida - St. Margareta in Legden entspricht der Gemarkung Legden (5182) und der Gemarkung Asbeck (5183).

Von Nord nach Süd im Uhrzeigersinn verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze der Gemarkung Legden (5182) bzw. der Grenze der Gemarkung Asbeck (5183) zur Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel (5185), im weiteren Verlauf entsprechend der Gemarkung Asbeck (5183) zur Gemarkung Osterwick (5170) und anschließend zur Gemarkung Legden (5182) zu Osterwick (5170). Im Süden verläuft die Grenze entlang der Grenze der Gemarkung Legden (5182) zur Gemarkung Holtwick (5171), mit Ausnahme der Adresse Hegerort 42 [2574838/5763998]<sup>1)</sup>. Diese ist der Pfarrei St. Brigida - St. Margareta Legden zugeordnet. Im Weiteren verläuft die Pfarrgrenze entlang der Grenze der Gemarkung Legden (5182) weiter bis zum Punkt 21V

[2571718/5765107]. Ab hier verläuft die Pfarrgrenze auf 850 m entlang der K33 in südlicher Richtung bis zum Punkt 21W [2571204/5764429]. Ab dem Punkt 21W verläuft die Pfarrgrenze in gerader Linie bis zum Punkt 21X [2570970/5765607] Richtung Norden und dann über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 21Y [2571046/5765807] und folgt dann wieder der Gemarkungsgrenze zunächst kurz in östlicher und dann in nördlicher Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

*Dr. Norbert Köster*  
Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1)</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck zur Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida - St. Margareta vom 2. März 2008 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

Münster, 28. Juni 2016

*N. Kleyboldt*  
Norbert Kleyboldt, Generalvikar



- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20 Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



**FELIX GENN**

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia

Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt

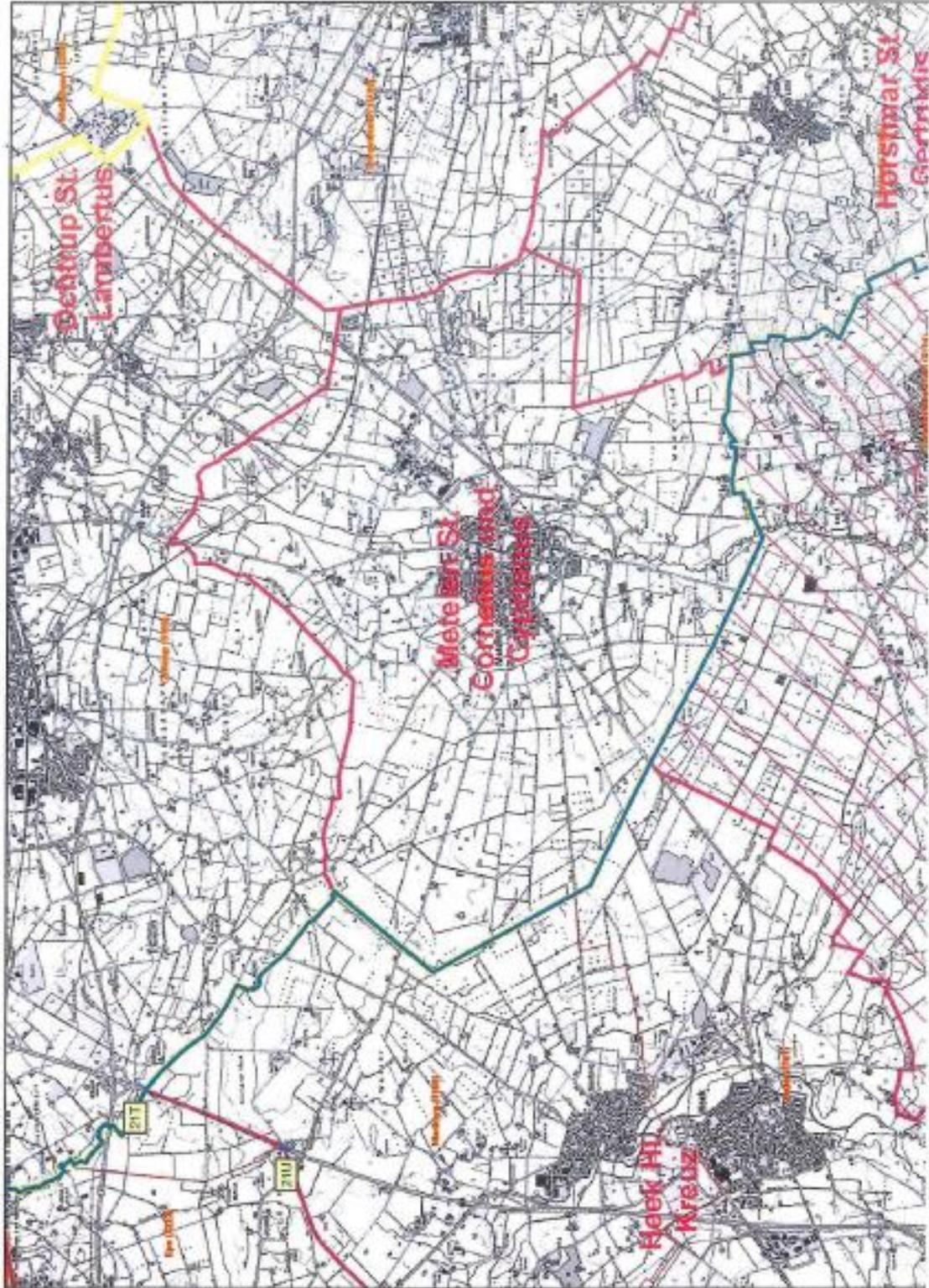
**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brictius in Schöppingen**  
vom 17. November 2013

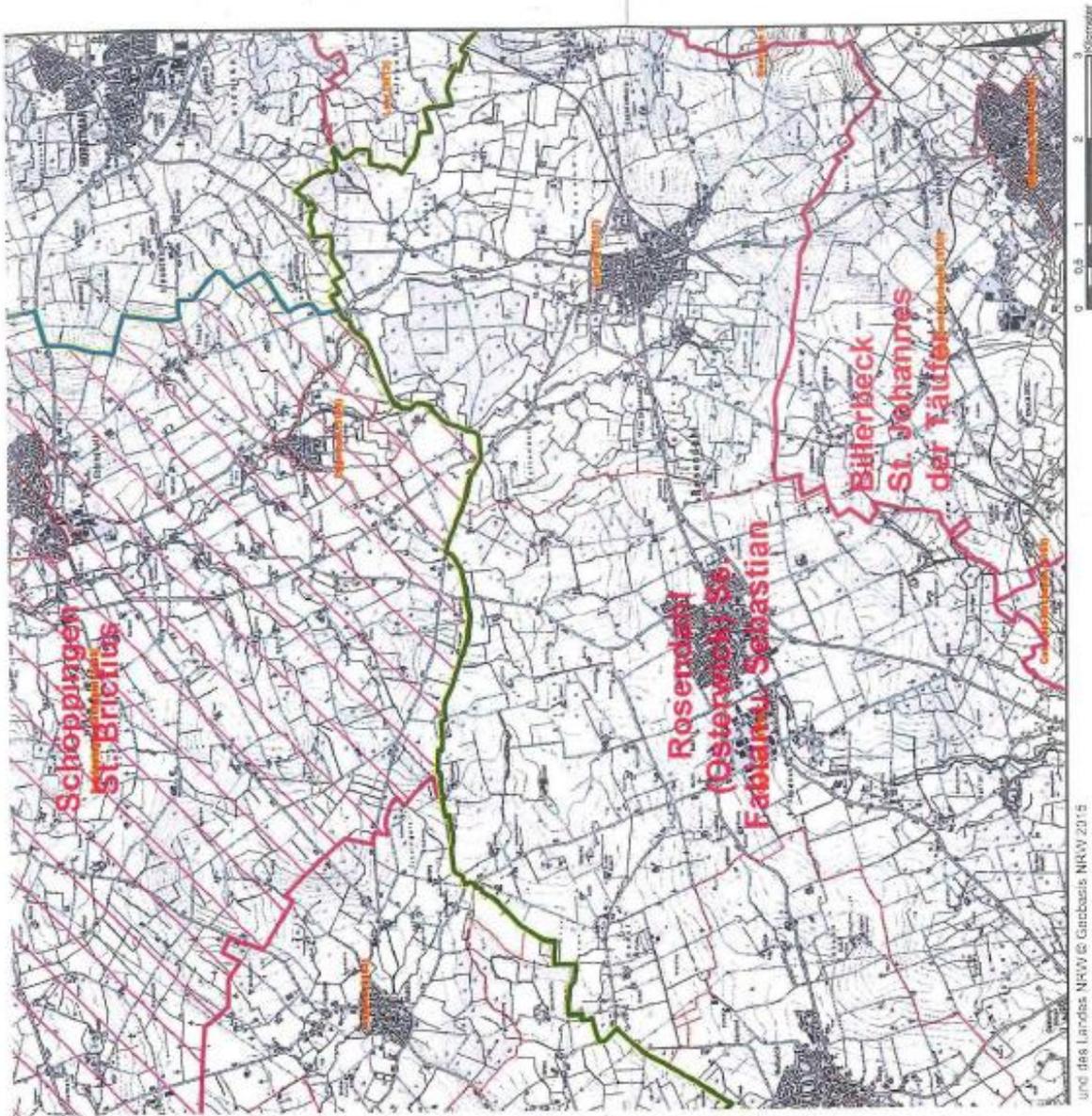
**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 17. November 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Brictius entspricht dem Gebiet der Gemarkung Schöppingen-Stadt (5184), der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel (5185) und der Gemarkung Eggerode (5186). Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

## Grenzverlauf Schöppingen St. Brictius





Herangehensweise:  
Bischöfliches Generalvikariat  
Abl. 630 - Kirchengemeinden  
Ref. 630/4 - Liegenschaften

und des Landes NRW © Garbasiis NRW 2015

noe  
fas

Gemeinkung

**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. Juni 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt zur Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen vom 17. November 2013 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius in Gronau**  
vom 27. November 2011

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Im Westen und Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Antonius entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden, im Osten und Süden entlang der Grenze der Gemarkung Gronau (5189).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

*N. Köster*  
Dr. Norbert Köster, Generalvikar





**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau vom 27. November 2011 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April  
2006 über die Eingliederung der Katholischen  
Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die

**Katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Epe**  
vom 29. Juni 2006

**Grenzbeschreibung**

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinde mit Wirkung zum 29. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Agatha in Epe entspricht der Gemarkung Epe (5223) mit Ausnahme des im folgenden beschriebenen Teilstückes der Pfarrgrenze im Osten der Kirchengemeinde. Dort folgt die Grenze der Kirchengemeinde ab dem Punkt 21S [2574920/5786306]<sup>1</sup> bis zum Punkt 21T [2576192/5784409] der Grenze der Gemarkung Ochtrup (5199) zur Gemarkung Epe (5223) und im weiteren zur Gemarkung Nienborg (5188). Ab dem Punkt 21T [2576192/5784409] verläuft die Pfarrgrenze über die Autobahn A 31 nach Süden bis sie Punkt 21U [2575476/5782730] erreicht. Ab hier folgt sie wieder der Grenze der Gemarkung in südliche und später westliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei

die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

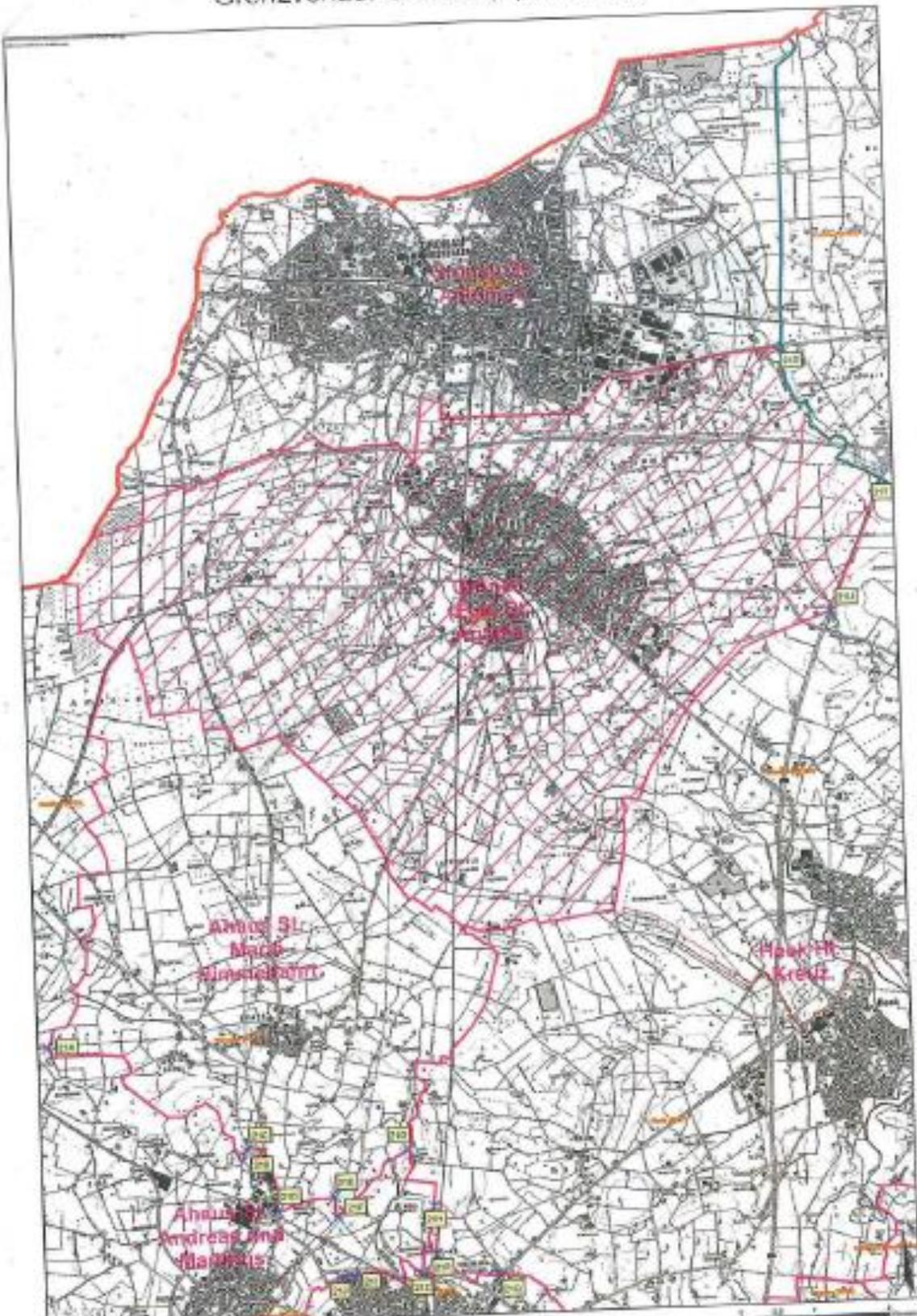
Münster, 30. Januar 2017

*N. Köster*  
Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1)</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

### Grenzverlauf Gronau (Epe) St. Agatha



Katzenpöhliger: Diebstahlsdelikt der Kurpfälzer und die Landes 1684

- Legende
- Mauer-Steinmauer
  - Mauerwerk
  - Mauerwerk
  - Mauerwerk
  - Grenzkurve

Gezeichnet von:  
Erich Fiala, Geometer 111  
Abt. 630 - Münchenerstr. 10  
Tel. 6307 - Lippstadt  
11.10.11

## URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April 2006 über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die Katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Epe vom 29. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident  
In Vertretung

*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Mai 2006  
über die Zusammenlegung der katholischen  
Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-  
Graes und Mariä Himmelfahrt Ahaus

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mariä Himmelfahrt  
vom 30. Juni 2006**

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus besteht aus zwei Teilen:

Grenzbeschreibung des nördlichen Teils:

Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft im Westen, Norden und Osten entlang der Grenze der Gemarkung Wessum (5177) und im Süden zwischen den Punkten 21A [2564618/5777040]<sup>1)</sup> und 21G [2568484/5774569]. Die südliche Grenze beginnt im Westen bei Punkt 21A [2564618/5777040] und läuft entlang des „Heubrocks Graben“ bis zum Punkt 21B [2567214/5775391]. Von hier verläuft sie über den Wirtschaftsweg Richtung Norden bis zum Punkt 21C [2567271/5775545] und von dort in östliche Richtung bis sie auf die Graeser Straße (L560) trifft. Im Weiteren verläuft die Grenze über die Graeser Straße (L560) bis zum Punkt 21D

[2567675/5774687]. Dort folgt die Grenze der Straße nach Osten bis zum Punkt 21E [2568462/5774861] und weiter Richtung Süden zum Punkt 21F [2568484/5774569]. Von dort an bildet der Verlauf des Flörbachs und später die Ahauser Aa die Grenze bis sie bei Punkt 21G [2569482/5775481] auf die Grenze der Gemarkungen Wessum (5177) trifft.

Grenzbeschreibung des südlichen Teils:

Das Gebiet des südlichen Teils der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Ahaus (5180). Die Grenze des südlichen Teils der Kirchengemeinde folgt daher der Grenze der Gemarkung mit folgenden Ausnahmen:

Von Punkt 21K [2568015/5772521] aus verläuft die Grenze in westliche Richtung über die Straßen „Am Schulzenbusch“ (beidseitig St. Mariä Himmelfahrt) und „Falkenweg“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) und weiter nach Süden über den „Langen Kamp“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) bis zum Vredener Dyk. Auf dem Vredener Dyk verläuft die Grenze bis zur „Aa Umflut“ und folgt dann dieser bis sie an Punkt 21L [2568117/5771405] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

An Punkt 21M [2568930/5770902] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde wiederum die Gemarkungsgrenze Richtung Süden bis sie auf die Straße „Kottland“ (nördliche Straßenseite zu St. Mariä Himmelfahrt, südliche zu St. Martinus und Andreas) trifft und verläuft auf ihr bis zum Gescher Damm und führt dann Richtung Norden bis sie an Punkt 21N [2569729/5770671] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Ab Punkt 21Q [2570692/5773691] verläuft die Grenze entlang des „Moorbaches“ bis sie an Punkt 21R [2569815/5774023] wieder auf die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Wessum stößt.

An Punkt 21I [2568678/5773758] verlässt die Grenze auf der Straße „Rosenthal“ für wenige Meter die Gemarkungsgrenze Richtung Norden und verläuft dann am Rand der Wohnbebauung auf Punkt 21J [2568508/5773739] zu, wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

*Dr. Norbert Kötter*  
Dr. Norbert Kötter, Generalvikar



<sup>1)</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.



## URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Mai 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und Mariä Himmelfahrt Ahaus zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom 30. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident  
In Vertretung

*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. April  
2013 über die Zusammenlegung der katholischen  
Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus  
(Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein)

zur **Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Mariä Himmelfahrt**  
vom 20. Mai 2013

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 20. Mai 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Im Nordwesten und Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Alstätte (5178) und Epe (5223), Alstätte (5178) und Wessum (5177) und im weiteren Verlauf entsprechend der Grenze zwischen den Gemarkungen Ottenstein (5179) und Wessum (5177) und weiter entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Ottenstein (5179) und Wüllen (5181) bis sie auf Punkt 21P [2563855/5771154]<sup>1</sup> trifft. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde dem Ölbach bis sie auf die K22 stößt und ihr folgend nach Süden abbiegt, wobei beide Seiten der Straße zur Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) gehören. Ab Punkt 21O [2563736/5770515] folgt die Pfarrgrenze wieder der Grenze der Gemarkungen Ottenstein (5179) zu Wüllen (5181). Im Weiteren verläuft die

Pfarrgrenze entsprechend dieser Grenze und im Westen dann entlang der Grenze der Gemarkung Ottenstein (5179) zu Vreden (5173), im späteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Alstätte (5178) zur Gemarkung Vreden (5173).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

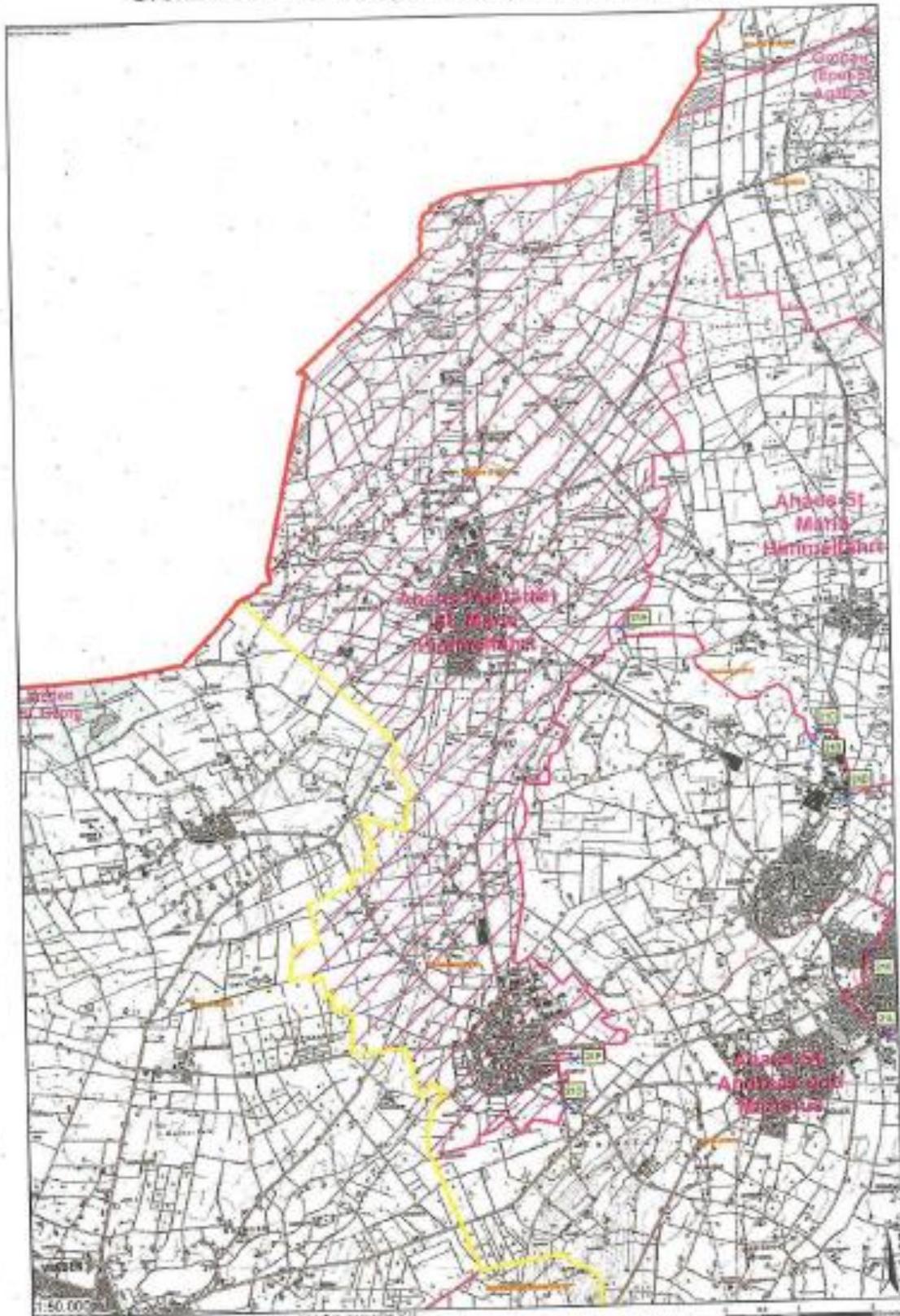
Münster, 30. Januar 2017

*N. Köster*  
Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

### Grenzverlauf Ahaus (Alstätte) St. Maria Himmelfahrt



Legende

- Wahlbezirk
- Wahlkreis
- Wahlkreisgrenze
- Wahlkreisgrenze
- Wahlkreisgrenze
- Wahlkreisgrenze

Verantwortlich:  
Landeswahlleiter  
104 520 - Münster  
104 520 - Münster  
104 520 - Münster  
104 520 - Münster

## URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. April 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom 20. Mai 2013 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. März 2015 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Andreas und Martinus**  
vom 25. Mai 2015

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 5. Mai 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die nördliche Grenze der Kirchengemeinde beginnt im Westen bei Punkt 21A [2564618/5777040]<sup>1</sup> und läuft entlang des „Heubrocks Graben“ bis zum Punkt 21B [2567214/5775391]. Von hier verläuft sie dann über den Wirtschaftsweg Richtung Norden bis zum Punkt 21C [2567271/5775545] und von dort in östliche Richtung bis sie auf die Graeser Straße (L560) trifft. Im Weiteren verläuft die Grenze über die Graeser Straße (L560) bis zum Punkt 21D [2567675/5774687]. Dort folgt die Grenze der Straße nach Osten bis zum Punkt 21E [2568462/5774861] und weiter Richtung Süden zum Punkt 21F [2568484/5774569]. Von dort an bildet der Verlauf des Flörbachs und später die Ahauser Aa die Grenze bis sie bei Punkt 21G [2569482/5775481] auf die Grenze der Gemarkungen Wessum (5177) trifft. Hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Wessum bis sie am Punkt 21H [2569809/5774690] nach

Westen abbiegt und westlich um den Hof „Vestert“ verläuft. Sie folgt dann dem östlichen Rand des Waldstücks bis sie auf die Grenze der Gemarkung Wessum (5177) zur Gemarkung Ahaus (5180) trifft. Dieser folgt sie dann im Weiteren nach Westen und bildet die östliche Grenze der Kirchengemeinde, im späteren Verlauf dann der Grenze der Gemarkung Wüllen (5181) zur Gemarkung Ahaus (5180) mit folgenden Ausnahmen:

An Punkt 21I [2568678/5773758] verlässt die Grenze auf der Straße „Rosenthal“ für wenige Meter die Gemarkungsgrenze Richtung Norden und verläuft dann am Rand der Wohnbebauung auf Punkt 21J [2568508/5773739] zu, wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Von 21K [2567998/5772488] aus verläuft die Grenze in westliche Richtung über die Straßen „Am Schulzenbusch“ (beidseitig St. Mariä Himmelfahrt) und „Falkenweg“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) und weiter nach Süden über den „Langen Kamp“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) bis zum Vredener Dyk. Auf dem Vredener Dyk verläuft die Grenze bis zur „Aa Umflut“ und folgt dann dieser bis sie an Punkt 21L [2568117/5771405] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

An Punkt 21M [2568962/5770891] verlässt die Pfarrgrenze wiederum die Gemarkungsgrenze Richtung Süden bis sie auf die Straße „Kottland“ (nördliche Straßenseite zu St. Mariä Himmelfahrt, südliche St. Andreas und Martinus) trifft und verläuft auf ihr bis zum Gescher Damm und führt dann Richtung Norden bis sie an Punkt 21N [2569729/5770671] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde den Grenzen der Gemarkung Wüllen im Osten, Süden und Westen bis sie auf die Grenze zur Gemarkung Ottenstein (5179) trifft. Dieser folgt sie zunächst bis sie auf die Kreisstraße 22 stößt. Ab Punkt 21O [2563736/5770515] folgt sie der K22 bis zum Ölbach, wobei beide Seiten der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) gehören. Am Ölbach biegt die Grenze der Kirchengemeinde nach Osten ab bis sie an Punkt 21P [2563855/5771154] wieder auf die Grenze der Gemarkung Wüllen (5181) zu Ottenstein (5179). Dieser Grenze folgte sie bis zum Punkt an dem die Grenzen der Gemarkungen Wüllen (5181), Wessum (5177) und Ottenstein (5179) zusammenstoßen. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der westlichen Grenze der Gemarkung Wessum (5177) bis zum oben genannten Punkt 21A [2564618/5777040].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit, aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

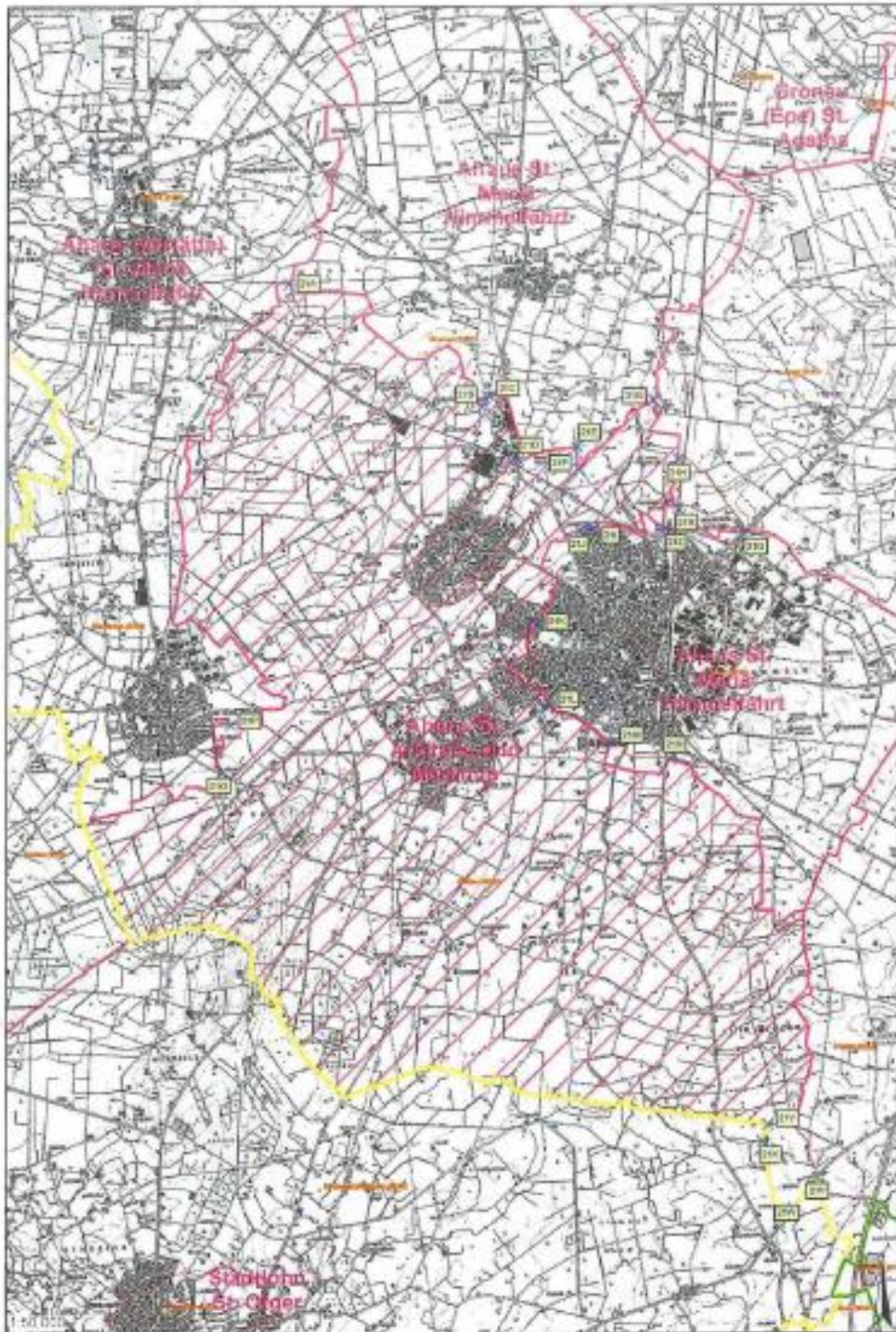
Münster, 30. Januar 2017

*Dr. Norbert Köster*  
Dr. Norbert Köster, Generalvikar



<sup>1)</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Grenzverlauf Ahaus St. Andreas und Martinus



© Amt für Vermessung und Kataster des Regierungsbezirks Münster, 2010

- Legende
- Bauland
  - Grünland
  - Wasser
  - Wald
  - Gewässer
  - Sonstige Flächen
  - Gemeindegrenze

Vermaßungsamt  
Gothelb-König-Gemeindeamt  
404 810 - Hückingstraße  
487 5011 - Lagerstraße  
17.08.2010

## URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. März 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und Martinus in Ahaus-Wessum zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus vom 25. Mai 2015 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. Februar 2017

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 62 - 86

#### 40 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0091/16/4.1.8

45699 Herten, den 17.02.2017

Die Firma Vestolit GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyvinylchlorid (PVC)-Anlage auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flure 57, 63, Flurstücke 114, 175) vorgelegt.

Gegenstand ist im Wesentlichen die Modernisierung der Aufarbeitungsstraße F für PVC-Dispersionen in der E/B-Aufarbeitung der PVC-Anlage ohne Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 86

#### 41 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

53.09L- 500-53.0097/16/4.4.1

45699 Herten, den 22.02.2016

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 712, 56 und 369), vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH plant, in der Rohöldestillation A8 das Naphthasiedeende abzusenken. Hierzu sind weitere bauliche Änderungen erforderlich.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 86

#### 42 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-9967487/0019.V

22.02.2017

**Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Datteln zwischen Trassen-km 1,708 und 2,188**

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 10.02.2017 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung durch Verschiebung der Trasse und Anpassung der Trassenführung durch Verlängerung des unterirdischen Teils um ca. 90 m bei

entsprechender Reduzierung des überflurverlegten Teils. Die benötigte Regelüberdeckung der Fernwärmeleitung wird durch Geländeangleichung erreicht (Flurstück 236). Im überflurverlegten Bereich erfolgt eine Änderung der Stützabstände und Gründungen bei nur geringfügiger Änderung der Trassenachse (Flurstück 242).

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlüssiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die vier bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 86 - 87

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster